

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
6. Änderung FNP (Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landkreis Vechta (31.1.2020)</p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p><u>Raumordnung</u> Die Einstufung des Ortsteils Vörden als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung kann bisher noch nicht aus einem wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm abgeleitet werden. Es besteht zwar die Absicht eine entsprechende Festlegung zu treffen, doch diese kann im Aufstellungsverfahren noch nicht sichergestellt werden. Die Vereinbarkeit des Einzelhandelsvorhabens mit den Zielen der Raumordnung im Landesraumordnungsprogramm (LROP) ist hinsichtlich der Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu begründen. In der Begründung ist deshalb aufzuzeigen, inwieweit die FNP-Änderung den Anforderungen des LROP genügt.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag nicht vorliegt. In der überschlägigen Eingriffsbewertung und -bilanzierung sind bei der Bewertung des Planzustandes die Freiflächen des Sondergebietes mit einer Werteinheit (WE) zu hoch angesetzt worden. Erfahrungsgemäß wird in gewerblich genutzten Gebieten der überwiegende Teil der Freiflächen als Lagerflächen genutzt und in der Regel mit Schotter oder Pflaster befestigt. Für die nicht überbaubaren Freiflächen kann aufgrund der Störeinkwirkungen somit nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden. Die zur vollständigen Kompensation erforderliche externe Ausgleichsfläche ist rechtzeitig vor dem Feststellungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Änderungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben und gegebenenfalls festzusetzen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> In der Begründung ist die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen. Eine Abflussverschärfung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Eine ungedrosselte Einleitung in ein Gewässer ist nicht erlaubnisfähig. Der Änderungsbereich befindet sich in der Schutzzone IIIA des Wasserwerkes Vörden. Es sind somit alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung (SchuVO), z.B. die Genehmigungspflicht von Baumaßnahmen, Parkplätzen oder Verbote von Erdaufschlüssen oder Wärmepumpen zu beachten. Der Änderungsbereich befindet sich an dem Gewässer Nr. 33. Der Bach ist ein Gewässer III. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes Stickteich. Nach der Verbandsatzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 5 m von der oberen Böschungskante bei Gewässer III. Ordnung nicht zulässig. Für die Verlegung, Verrohrung oder Verfüllung von Grabenabschnitten sind die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Baubeginn durchzuführen und abzuschließen.</p>	<p>Die 6. Änderung des FNP wird auf der Grundlage des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2019 (cima, Hannover August 2019) aufgestellt. Im Einzelhandelsentwicklungskonzept wird die Vereinbarkeit des Einzelhandelsvorhabens mit den Zielen der Raumordnung im Landesraumordnungsprogramm (LROP) ausführlich dargestellt. Das Einzelhandelsentwicklungskonzept ist Bestandteil der FNP-Änderung. Entsprechende Ausführungen sind bereits Bestandteil der Begründung.</p> <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden dazu entsprechende Aussagen in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, die Inwertsetzung wird beibehalten.</p> <p>Der Nachweis der Kompensation erfolgt rechtzeitig bis zum Feststellungsbeschluss.</p> <p>Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung werden im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens festgelegt. Erst dort sind Aussagen zu konkreten Ansiedlungsvorhaben möglich.</p> <p>Die Gemeinde und der Vorhabenträger werden zeitnah entsprechende Vorabstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde durchführen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Hinweise bzgl. des Wasserschutzgebietes und des Gewässers III. Ordnung werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
6. Änderung FNP (Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hinweis: Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 48 m³/h (800 l/Min) über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine Ø100mm Trinkwasserleitung, wenn möglich, als Teil einer Ringleitung durch das Plangebiet verlegt wird und mit U-Hydranten Ø100mm bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Der genaue Standort ist mit meiner Brandschutzdienststelle unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.</p>	<p>Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde sowie dem Wasserverband Bersenbrück geprüft und abgestimmt.</p> <p>Rechtzeitig vor Realisierung des Vorhabens werden die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge nachgewiesen.</p>
<p>4. NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Cloppenburg (28.1.2020)</p> <p>die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Das Vorhaben befindet sich ganz oder teilweise in einem Trinkwasserschutzgebiet, (siehe Übersichtskarte) Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Die Untere Wasserbehörde/ Landkreis Vechta hat mit Schreiben vom 31.1.2020 zu diesem Bauleitplanverfahren Stellung genommen. Sh. dort sind alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung (SchuVO), z.B. die Genehmigungspflicht von Baumaßnahmen, Parkplätzen oder Verbote von Erdaufschlüssen oder Wärmepumpen zu beachten. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>6. Deutsche Telekom, Osnabrück (29.1.2020)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dem entsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>10. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (29.1.20)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.12.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir die 6. Änderung des FNP hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
6. Änderung FNP (Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Stellungnahme wird beachtet.
<p>11. EWE Netz GmbH (8.1.2020)</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplänen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung. z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigen den Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>14. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer (22.1.2020)</p> <p>die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes in Form eines Lebensmittelvollsortimenters im Ortsteil Vörden schaffen. Hierzu soll ein Sondergebiet für den Einzelhandel an der Ortsdurchfahrt Vörden ausgewiesen werden. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind in diesem Bereich eine Wohnbaufläche und gemischte Bauflächen dargestellt. Das Planvorhaben macht es erforderlich, den Flächennutzungsplan anzupassen und im Plangebiet zukünftig eine Sonderbaufläche darzustellen.</p>	

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
6. Änderung FNP (Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die konkrete Festlegung der Verkaufsflächen-Größe und die Prüfung der raumordnerischen Vorgaben (raumordnerische Beurteilung) soll zu einem späteren Zeitpunkt vorhabenbezogen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen (vgl. Begründungen, S. 5). Die Oldenburgische IHK nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Zum Einzelhandelsentwicklungskonzept Den Planunterlagen liegt das im Jahr 2019 von der CIMA Beratung + Management GmbH erarbeitete und vom Gemeinderat beschlossene „Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2019“ (EEK) bei. Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Gemeinde nun über ein beschlossenes EEK verfügt, sich bei der Entwicklung des Einzelhandels an diesem orientiert und die Grundsätze der Einzelhandelsentwicklung für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in Baurecht überführen will. Wir bedauern es allerdings, dass wir nicht am Erarbeitungsprozess des EEK beteiligt wurden und uns auch nicht vor dessen Beschluss zum Entwurf äußern konnten. Hierdurch kann es sein, dass wir die Inhalte des EEK nicht vollumfänglich unterstützen. Wir werden in dieser und kommenden Stellungnahmen zur Bauleitplanung ggf. auf entsprechende Inhalte hinweisen. Für zukünftige Fortschreibungen empfehlen wir, einen Arbeitskreis mit relevanten Akteuren aus Handel, Verwaltung, Politik, Verbänden und der Oldenburgischen IHK zu bilden. So können möglichst alle Belange der aufgezählten Akteursgruppen diskutiert und abgewogen werden, bevor das Konzept dem Rat zum Beschluss vorgelegt wird.</p> <p>Zum Planvorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im EEK wurden vier Alternativstandorte (A-D) für den Lebensmittelvollsortimenter abgeprüft. Wir begrüßen, dass die Gemeinde bemüht ist, das Einzelhandelsgroßprojekt in möglichst zentraler Lage anzusiedeln. Aus städtebaulicher Sicht erscheint uns der Alternativstandort A als am geeignetsten für die Ansiedlung des Lebensmittelvollsortimenters. Der Gemeinde ist es bisher jedoch nicht gelungen, das Grundstück zu kaufen (vgl. EEK, S.61 ff.). Die Wahl des Alternativstandorts D ist aufgrund der durchgeführten Analysen nachvollziehbar. Dieser ist aber durch seine Ortsrandlage wenig geeignet, um die Nahversorgung in Vörden sicherzustellen. Einzelhandelsgroßprojekte sind laut Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) nur in zentralen Orten zulässig. Der Ortsteil Vörden ist nicht als zentraler Ort im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta (RROP) ausgewiesen. Wir stimmen mit der CIMA überein, dass davon auszugehen ist, dass dies auch nicht im Zuge der laufenden Fortschreibung des RROP geschehen wird (vgl. EHK, S. 57). Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden möchte deshalb die Ausnahmeregelung der Ziffer 10 des Kapitel 2.3 des LROP nutzen, wonach Einzelhandelsgroßprojekte auch an „Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ zulässig sind. Nach der Analyse der LROP-Arbeitshilfe und einer marktanalytischen Betrachtung kommt die CIMA im EEK zu dem Schluss, dass es sich bei dem Ortsteil Vörden faktisch um einen „Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ handelt und der Landkreis Vechta eine 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die „Standortalternativenprüfung“ ist im Kapitel 7 des Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2019 (cima, Hannover) nachvollziehbar aufbereitet worden. Die Gemeinde macht sich das dort ermittelte Ergebnis zu Eigen, dass der Alternativstandort A in absehbarer Zeit nicht verfügbar und damit auch nicht kurzfristig realisierbar ist. Seitens des Grundstückseigentümers besteht keine Verkaufsbereitschaft. Des Weiteren besteht für den Alternativstandort D mit der Lindenstraße L 76 eine wesentlich günstigere verkehrliche Anbindung an das Verkehrsnetz als für den Alternativstandort A mit dem Mühlendamm. Die Gemeinde hat deshalb für den Alternativstandort D die Bauleitplanung eingeleitet.</p> <p>Dieser Auffassung schließt sich die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vollinhaltlich an.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
6. Änderung FNP (Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>entsprechende Ausweisung im derzeit in Aufstellung befindlichen RROP aller Voraussicht nach bestätigten wird (vgl. EEK, S. 57 ff.).</p> <p>Wir weisen auf Folgendes hin: Das LROP enthält keinen Planungsauftrag für die Träger der Regionalplanung - im vorliegenden Fall ist dies der Landkreis Vechta - „Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ festzulegen. Der Landkreis kann einen solchen Standort festlegen, um die flächendeckende Nahversorgung sicherzustellen. Dabei soll es sich jedoch um eine gesamträumliche, vorausschauende Planung handeln und um keine Einzelfallentscheidung aufgrund eines Ansiedlungsvorhabens (vgl. Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ des LROP, Punkte 8.1 - 8.4). Nach unserem Kenntnisstand befindet sich der neue RROP in einem frühen Planstadium. Bisher hat noch keine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stattgefunden, so dass wir weder die Planungsziele des Landkreises Vechta noch die vorgesehenen Planinhalte des RROP kennen. Wir teilen deshalb die Einschätzung der CIMA, dass der Landkreis Vechta die Ortschaft Vörden als „Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ aller Voraussicht nach bestätigen wird, nicht.</p> <p>Fazit: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das geplante Einzelhandelsgroßprojekt nicht mit dem LROP vereinbar. Aufgrund der Unsicherheit, ob die Ortschaft Vörden im fortgeschriebenen RROP tatsächlich als „Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ ausgewiesen wird, empfehlen wir, die Planung bis zur Fertigstellung des RROP zurückzustellen. Die Änderung des Flächennutzungsplans könnte dann ggf. parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt werden.</p> <p>Die Wartezeit bis zur Fertigstellung des RROP könnte von der Gemeinde dafür genutzt werden, zu versuchen, doch noch die Fläche des Alternativstandortes A zu kaufen um das Vorhaben ggf. dann dort zu realisieren. Der Standort liegt zentraler in der Ortschaft Vörden als der Alternativstandort D und ist daher aus unserer Sicht besser zur Ansiedlung des Lebensmittelvollsortimenters geeignet. Im Übrigen regen wir einen Termin gemeinsam mit dem LK Vechta, Vertretern des Einzelhandels und ggf. politischen Vertretern an, in dem der Gutachter das EEK vorstellt.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses. Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an.</p>	<p>Der Landkreis Vechta hat in Vorabstimmungen schon in Aussicht gestellt, die Ortschaft Vörden als „Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ darzustellen. Das Bauleitplanverfahren erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landkreis Vechta.</p> <p>Die Gemeinde geht – auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes - davon aus, dass das geplante Einzelhandelsgroßprojekt durchaus mit dem LROP vereinbar ist.</p> <p>Die Gemeinde macht sich das im Einzelhandelskonzept ermittelte Ergebnis zu Eigen, dass der Alternativstandort A in absehbarer Zeit nicht verfügbar und damit auch nicht kurzfristig realisierbar ist. Die Gemeinde hat deshalb für den Alternativstandort D die Bauleitplanung eingeleitet.</p>
<p>15. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (28.1.2020)</p> <p>aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Verwendung unserer Daten und Auswertungskarten wird begrüßt. Wir unterstreichen, dass im Plangebiet wie in den Unterlagen ausgeführt Suchräume für schutzwürdige Böden verzeichnet sind. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
6. Änderung FNP (Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden)	
Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten zudem bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen von Bautätigkeiten sollten z.B. entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) quartäre Lockergesteine und darunter folgend lösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide, in denen lokal durch irreguläre Auslaugung Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsbereich sowie im Umkreis bis 5 km Entfernung nicht bekannt. Das Planungsgebiet wird der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Es besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
6. Änderung FNP (Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>20. Wasserverband Bersenbrück (11.2.2020)</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist seit dem 01.01.2019 im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.</p> <p>Der Bereich des Plangebietes befindet sich im Verbandsgebiet des Wasserverbandes, sowie in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes (WSG) vom Wasserwerk Vörden. Durch ein hydrogeologisches Gutachten sollte geprüft werden, ob sich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes ergeben könnten. In diesem Genehmigungsverfahren müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um mögliche Grundwasserschädigungen zu verhindern.</p> <p>Der umfassende Schutz des Grundwassers und die Vermeidung von Belastungen ergeben sich aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Vermeidung von Schadstoffbelastungen des Grundwassers ist Voraussetzung für die Nutzung. Besondere Gefährdungen des Grundwassers sind zu vermeiden. Das Amt für Umwelt und Tiefbau vom Landkreis Vechta sollte hier ebenfalls beteiligt werden.</p> <p>Bei dem Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) unbedingt zu beachten. In dieser Richtlinie wird die Dichtung des Untergrundes und dementsprechend gezielte Baumaßnahmen zum Schutz des Grundwassers aufgezeigt und sind unbedingt einzuhalten.</p> <p>Unbedingt zu beachten ist auch, dass bei der Durchführung der Maßnahme im WSG keine Baustoffe oder Materialien (z. B. Recyclingschotter) verwendet werden dürfen, die auswaschbare, wassergefährdende Stoffe enthalten. Die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten und durch eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu bestätigen.</p> <p>Pfahlgründungen oder tief reichende Bodenverbesserungsmaßnahmen kommen Bohrungen gleich. Im Bereich von Grundwassereinzugsgebieten (Schutzzone III) ist ein Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung mit dem Trinkwasserschutz unvereinbar.</p> <p>Derzeit ist eine Erschließung mit Trinkwasser möglich, dennoch ergibt sich aus Prognosen eine erhebliche Steigerung der Bevölkerung in den nächsten Jahrzehnten und aufgrund des vorhandenen Ausbaustandes des Wasserwerks für die Gemeinde Vörden ist eine Versorgung mit Trinkwasser in jetzigem Zustand nicht mehr sichergestellt. Ebenso wird die Wasserbehördliche Bewilligung für das Wasserwerk in Vörden dementsprechend überschritten. Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung wird bereits zusätzlich Trinkwasser aus dem Bereich Engter mit in das Versorgungsnetz Vörden eingespeist. Ich bitte Sie, sich mit meiner Abteilung „Technik Wasser“ (Herrn Dipl.-Ing. Ludger Ratermann, Tel. 05439/9406-39) in Verbindung zu setzen und einen Gesprächstermin, nach Möglichkeit mit Beteiligung des Landkreis Vechta, zu vereinbaren.</p> <p>Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbedingt zu berücksichtigen:</p>	<p>Nach § 5 Abs. 3 der „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen I und II) des Wasserwerkes Vörden – Wasserschutzgebiet Vörden“ (1992) bedürfen - in der Schutzzone IIIa – u.a. (nach Nr. 31) die Ausweisung von Baugebieten mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung und (nach Nr. 32) die Anlage von befestigten für Motorfahrzeugen zugelassenen Wegen, Straßen und Parkplätzen (außer land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege) die Genehmigung des Landkreises Vechta als untere Wasserbehörde.</p> <p>§ 6 Abs.1 darf die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugelassenen Handlung darf nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.</p> <p>Bzgl. der Belange des Wasserschutzgebietes wird insofern im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und ggf. dem Wasserverband durchgeführt, um zu erörtern, welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Belange des Wasserschutzgebietes ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanungen werden rechtzeitig Abstimmungen mit allen relevanten den Ver- und Entsorgungsträgern durchgeführt, um die bautechnischen Rahmenbedingungen der erschließungsanlagen im Vorfeld der Realisierung des Vorhabens zu koordinieren.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
6. Änderung FNP (Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“,</p> <p>2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,</p> <p>3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,</p> <p>4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“,</p> <p>5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“,</p> <p>6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,</p> <p>7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“.</p> <p>Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.</p> <p>Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Versorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Ver- und Versorgungsleitungen zwingend eingehalten. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder Gehwegbereich mit anderen Versorgungsträgern sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten. Hierbei sind nur die normalen üblichen Versorgungsleitungen berücksichtigt. Sollten noch weitere Leerrohre geplant sein, ist die Mindestbreite von 2,00 m nicht mehr ausreichend und muss den Gegebenheiten dementsprechend angepasst werden. Sollte dieses nicht berücksichtigt werden ist eine Sicherstellung der Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet.</p> <p>Daher halte ich es für zwingend erforderlich vor der weiteren Planung des Bebauungsplanes die einzelnen Versorger hierzu zu befragen um auch den benötigten Platz im öffentlichen Raum bereitzustellen.</p> <p>Die Grenzen, Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen sind in der Örtlichkeit vom Veranlasser dieser Maßnahme allen Versorgungsträgern zur Verfügung zu stellen. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau ist im Leistungsverzeichnis für den Straßenbau mit aufzunehmen und die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.</p> <p>Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter des Wasserverbandes als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen unter erschwerten Bedingungen die Verlegung durchführen mussten</p> <p>Zudem sollte der Geh- oder Radweg in Pflasterbauweise hergestellt werden. Den genauen Platzbedarf für die Erschließungsstraßen sollte zukünftig vor oder während der Planung mit den Ver- und Versorgungsbetreibern geklärt werden, um auch alle sicherheitsrelevanten Vorschriften während und bei der späteren Unterhaltung der Anlagen gewährleisten zu können.</p> <p>Hinsichtlich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine Löschwassermenge von max. 48 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Dieses ist jedoch sehr stark von der Witterung und Jahreszeit abhängig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanungen werden rechtzeitig Abstimmungen mit allen relevanten den Ver- und Versorgungsträgern durchgeführt, um die bautechnischen Rahmenbedingungen der Erschließungsanlagen im Vorfeld der Realisierung des Vorhabens zu koordinieren.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde sowie dem Wasserverband Bersenbrück geprüft und abgestimmt.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
6. Änderung FNP (Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Wassermenge könnte sich in Zukunft weiter nach unten verändern. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Ich erachte es für sinnvoll, sich Alternativen, wie z. B. Feuerlöschteiche, Feuerlöschbrunnen oder ähnliches, für den Brandschutz zu überlegen. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trink-wassernetz zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeit für den Brandschutz obliegt dem öffentlichen Träger des Feuerschutzes.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der v.g. Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung.</p>	<p>Rechtzeitig vor Realisierung des Vorhabens werden die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge nachgewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>21. Freiwillige Feuerwehr Vörden (20.1.2020)</p> <p>aus Feuerwehrentechnischer Sicht, wird zu dem Plangebiet wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Löschwassermenge von 2 mal 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestelle mit Berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50% in einer Entfernung von weniger als 150m zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde sowie dem Wasserverband Bersenbrück geprüft und abgestimmt.</p> <p>Rechtzeitig vor Realisierung des Vorhabens werden die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge nachgewiesen.</p>
<p>25. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst (21.1.2020)</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
6. Änderung FNP (Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Eine Luftbildauswertung wird ggf. im Rahmen der weiteren Planung beantragt.</p>
<p>30. Stadt Bramsche (30.1.2020)</p> <p>die 6. Änderung des FNP „Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden“ haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir weisen auf die beiden bestehenden Edeka Einzelhandelsstandorte in Bramsche am Lutterdamm in der Gartenstadt und im Ortsteil Engter hin und bitten um Bewertung dieser Standorte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Prüfung der Raumordnerischen Vorgaben des o.g Vorhabens.</p> <p>Um weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren wird gebeten.</p>	<p>Nach dem Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2019 (cima, Hannover) hat Vörden einen gewachsenen Ortskern mit einer Durchmischung von Einzelhandel und Dienstleistungen sowie angrenzender Wohnbebauung. Auch die bereits beschriebenen Entwicklungsflächen für die Wohnbebauung fügen sich räumlich an die bestehende Struktur an. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen möglichen Standorten und dem Ortskern bzw. der Wohnbebauung ist gegeben. Der hier angenommene zu versorgende Bereich reicht nicht über Gemeindegrenzen hinaus, so dass es mit Nachbargemeinden keinerlei Abstimmung bedarf. Bei Betrachtung der gegenwärtigen Struktur sind voraussichtlich Verkaufsflächenerweiterungen von periodischen Sortimenten möglich. Die Nachfrage der betrachteten Einwohner stellt heutzutage aus Sicht der cima ein genügend großes Potential für einen großflächigen Nahversorger dar. Insofern ist eine Beeinträchtigung der beiden bestehenden Einzelhandelsstandorte in Bramsche am Lutterdamm in der Gartenstadt und im Ortsteil Engter hier nicht zu erwarten.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	
6. Änderung FNP (Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Dez. 2019/ Jan. 2020)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>32. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (20.12.2019)</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Die L76 gehört zum Militärstraßengrundnetz. Solang am Baukörper und der Tragfähigkeit der L76 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben zugestimmt.</p> <p>Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-2162-19-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Planbereiches entsprechend beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirk Oldenburg-Süd, Cloppenburg (31.1.2020)</p> <p>5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (9.1.2020)</p> <p>7. Vodafone Kabel Deutschland (21.1.2020)</p> <p>9. Telefonica/ o2, Nürnberg (27.1.2020)</p> <p>12. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ (14.1.2020)</p> <p>17. Bischöfliches Generalvikariat (16.1.2020)</p> <p>22. Staatl. Baumanagement OS-EL (28.1.2020)</p> <p>28. Gemeinde Bohmte (14.1.2020)</p> <p>29. Gemeinde Ostercappeln (19.12.2019)</p> <p>31. Samtgemeinde Bersenbrück (16.1.2020)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>
Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:	
<p>3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück</p> <p>8. E-Plus Mobilfunk GmbH</p> <p>13. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)</p> <p>16. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p> <p>18. Ev. -luth. Kirchenamt Osnabrück - Stadt und Land</p> <p>19. Wasser- u. Bodenverband Stickeich</p> <p>23. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta</p> <p>24. Handwerkskammer Oldenburg</p> <p>26. Stadt Damme</p> <p>27. Gemeinde Holdorf</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>